

# RS Vwgh 2006/11/20 2005/09/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2006

## Index

L22007 Landesbedienstete Tirol

L26007 Lehrer/innen Tirol

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ASVG §203 impl;

BKUVG §101 impl;

BLKUFG Tir 1998 §25 Abs2;

BLKUFG Tir 1998 §28;

BLKUFG Tir 1998 §47;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/12/0217 E 21. November 2001 RS 5

## Stammrechtssatz

Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist grundsätzlich abstrakt nach dem Umfang aller verbliebenen Arbeitsmöglichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens zu beurteilen und in Beziehung zu allen Erwerbsmöglichkeiten - und nicht nur den tatsächlich genützten - zu setzen. Die Erwerbsfähigkeit eines Menschen ist nämlich seine Fähigkeit, unter Ausnutzung der Arbeitsmöglichkeiten, die sich nach seinen gesamten Kenntnissen sowie körperlichen und geistigen Fähigkeiten auf dem ganzen Gebiet des Erwerbslebens bieten, einen Erwerb zu verschaffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090138.X04

## Im RIS seit

12.12.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)